

Benutzungsordnung für das Gemeindehaus und die Schutzhütte der Ortsgemeinde Oberscheidweiler

§ 1 Nutzungsgegenstand

Die Ortsgemeinde Oberscheidweiler ist Eigentümerin des Gemeindehauses und der Schutzhütte

§ 2 Nutzungszweck

Die Ortsgemeinde stellt das Gemeindehaus und die Schutzhütte

- den Ortsvereinen zur Durchführung des Vereinslebens,
- anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien und Wählergruppen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele,
- öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben,
- ortsansässigen und nicht ortsansässigen Personen für Familienfeiern,
- ortsansässigen und nicht ortsansässigen Firmen für Veranstaltungen und Ausstellungen,

nach Maßgabe der Gebührenordnung zur Verfügung.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung des Gemeindehauses und der Schutzhütte sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen zzgl. der Nebenkosten gemäß der Satzung der Ortsgemeinde Oberscheidweiler über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses und der Schutzhütte in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 4 Hausrecht / Kontrollbefugnis

Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten oder der Gebäudemanager aus. Die Vertreter der Gemeinde haben jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die genutzten Räume zu betreten.

§ 5 Verfahren bei Nutzung

Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt, in dem Nutzungsdauer und Nutzungszweck festgelegt sind. Eine Untervermietung des Gemeindehauses oder der Schutzhütte durch den Benutzer ist nicht erlaubt. Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem gemeindlichem Eigenbedarf, erlaubniswidriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder das Gemeindehaus / die Schutzhütte unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.

Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Gemeindehaus oder die Schutzhütte aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Maßnahmen, die nach dieser Ziffer durchgeführt

werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus, die Ortsgemeinde haftet auch nicht für evtl. Einnahmeverluste.

§ 6 Schlüsselvergabe

Dem Benutzer wird ein Schlüssel zur Verfügung gestellt, der beim Ortsbürgermeister bzw. Gebäudemanager abzuholen und nach Beendigung der Benutzung wieder abzugeben ist; eine Weitergabe des Schlüssels ist nicht erlaubt.

§ 7 Ordnungsregeln für die Benutzer

Bei Benutzung des Gemeindehauses und der Schutzhütte ist, soweit nicht bereits anderweitig Regelungen getroffen sind, folgende Ordnung einzuhalten:

- Die Benutzer haben das Gemeindehaus oder die Schutzhütte pfleglich zu behandeln, dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und Betrieb so gering als möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt, in Wände oder Holzteile ohne Erlaubnis Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
- Die Benutzer haben der Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Bei Vereinen ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter verantwortlich.
- Der gesamte Lärmpegel im Gemeindehaus / in der Schutzhütte darf nur so laut sein, dass sich kein Anwohner oder Nachbar über Gebühr belästigt fühlt. Die aktuell gültige Lärmschutzverordnung ist zu beachten.
- Im Gemeindehaus und der Schutzhütte dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände abgebrannt oder offene Feuer entfacht werden. Rauchen, inklusive Shisha, E-Zigaretten etc. ist im Gemeindehaus verboten.
- Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde haftet sie dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.
- Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Gemeindehaus / die Schutzhütte und Geräte in derzeitigem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.

- Das Gemeindehaus ist besenrein zu übergeben. Die Endreinigung wird durch die Ortsgemeinde durchgeführt. Anfallender Müll ist durch den Benutzer zu entsorgen.
- Bei der Schutzhütte ist eine Endreinigung von Schutzhütte und Toiletten durch den Benutzer durchzuführen. Anfallender Müll ist durch den Benutzer zu entsorgen.
- Das Inventar (insbesondere Tisch und Stühle) ist nach Ende der Nutzung wieder an seinen Bestimmungsort zurückzubringen.

§ 8 Haftung

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z. B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen. Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe diese zu vertreten haben; insofern ist der Benutzer für eine ausreichende Haftpflichtversicherung verantwortlich. Beschädigungen oder Verluste sind sofort und unaufgefordert dem Ortsbürgermeister bzw. dem Gebäudemanager zu melden. Der Mieter bzw. Veranstalter verpflichtet sich beim Eintritt von Schäden diesen auf Neuwertbasis zu begleichen bzw. zu beseitigen.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Ortsgemeinde Oberscheidweiler

Mark Rosenbaum, Ortsbürgermeister